

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" – Ausstrahlung vom 14.6.08

Witwenpension durch Gesetz verweigert

Lange dauernde glückliche Ehen sind in den heutigen Zeiten schon etwas Besonderes. Frau J.H. hat sich mit einem Fall an die Volksanwaltschaft gewandt, bei dem einer solche lange haltende Ehe vom Gesetz keine Beachtung geschwenkt wird. Frau H. ehelichte im Jahr 1985 im Alter von 26 Jahren den damals 68 jährigen Dr. H., einen langjährigen Gemeindefachmann. Die Ehe dauerte 21 Jahre bis zum Tod des Ehemanns im September 2006. Als sich noch zu Lebzeiten von Herrn Dr. H. die Frage nach einer Witwenpension aus seiner Funktion als Gemeindefachmann stellte, fanden die Eheleute heraus, dass das oberösterreichische Gemeindefachmannsdienstgesetz, welches die Ansprüche für Gemeindefachleute regelt, eine solche dann nicht vorsieht, wenn der Altersunterschied zwischen den Eheleuten mehr als 25 Jahre beträgt. Bei einem 20-jährigen Altersunterschied hätte jedoch bereits eine Ehedauer von 5 Jahren einen Anspruch auf eine Witwenpension begründet. Ebenso wenn, unabhängig von der Dauer, aus der Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch die Eheschließung legitimiert worden wäre, was aber nicht der Fall war.

Frau J.H. kann dies nicht nachvollziehen, hat sie doch wegen der im Alter notwendig gewordenen Betreuung des Gatten ihren gut dotierten Job aufgeben müssen und eine schlecht bezahlte Teilzeitarbeit in Kauf genommen, nur um ihrem Gatten bis zum Tod zu Hause betreuen zu können. Damit hat sie ihren Lebensunterhalt und ihre Pensionsaussichten auf Dauer geschmälert. Niemals hätte sie aber ihren betagten Gatten im Stich lassen wollen.

Die unfaire und unlogische Regelung im OÖ Gemeindefachmannsdienstgesetz ist nach Auffassung von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka verfassungswidrig, da sie ohne Beachtung der Ehedauer klar gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Dies hat der Verfassungsgerichtshof vor Jahren in Bezug auf eine damals noch im Ärztegesetz verankerte ähnliche Bestimmung ausdrücklich hervorgehoben. In der Sendung am 14. 06.2008 führte er außerdem an, dass es aktuell kein vergleichbares Gesetz gäbe, in dem bei den Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Witwen/eine Witwenpension nur auf den Altersunterschied bei Eheschließung und nicht auch auf die

Dauer der Ehe Rücksicht genommen würde. In jedem anderen Gesetz, welches Hinterbliebenenleistungen vorsieht, gibt es Normen, die deutlich machen, dass der längere Bestand von Ehen einen anfänglich großen Altersunterschied gleichsam sanieren kann.

Bei einer Ehedauer von 21 Jahren kann man nicht ernsthaft bestreiten, dass eine Bindung zwischen den Ehegatten bestanden hat, die auch hinsichtlich der nach dem Tod fortwirkenden Rechtsfolgen nicht in Frage gestellt werden kann. Statistisch dauern Ehen in Österreich aktuell ohnehin nur mehr 9,3 Jahre. Um Frau H., die nunmehr einen Antrag auf Zuerkennung einer Witwenpension gestellt hat, den Gang zum Verfassungsgerichtshof zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit "zu ersparen", wurde von Volksanwalt Dr. Kostelka in der Sendung an den Vertreter des Landes Oberösterreich appelliert, eine entsprechende rückwirkende Gesetzesänderung in die Wege zu leiten.

Herr Hofrat Dr. B. bekundete die Absicht des Landes Oberösterreich, solche drastischen Ungereimtheiten durch eine rückwirkende Änderung des Gemeindsanitätsgesetzes sanieren zu wollen. Diese Rückwirkung soll in einer solchen Weise vorgenommen werden, dass Personen wie Frau J.H. die Witwenpension mit dem auf den Todestag ihres Mannes folgenden Monat beziehen können.